

Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung im
Ausschuss für Digitale Agenda am 24. März 2021 zu
digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen



HateAid gGmbH

Josephine Ballon

Head of Legal

E-Mail: joba@hateaid.org

Empfehlungen zur Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen

- 1. Durchführung wissenschaftlicher Studien und Erstellung von Statistiken**
Durch Erhebungen zur Betroffenheit von Frauen und Mädchen und Aufschlüsselung in Kriminalstatistiken Evidenz schaffen und konkrete Bedarfe ableiten.
- 2. Schaffung eines bundesweiten Netzes von spezialisierten Beratungsstellen**
Effektiver Schutz von Frauen und Mädchen durch die Schaffung eines bundesweiten Netzes von auf digitale Gewalt spezialisierten Anlaufstellen.
- 3. Sensibilisierung öffentlicher Stellen**
Durch Schulung und Weiterbildung von Behörden, Strafverfolgung und Justiz sicherstellen, dass digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen verstanden und Betroffene gestärkt und nicht alleingelassen werden.
- 4. Verbesserung der Strafverfolgung**
*Durch effektive Strafverfolgung Täter*innen abschrecken, damit das Internet nicht länger als rechtsdurchsetzungsfreier Raum wahrgenommen wird.*
- 5. Vereinfachung zivilrechtlicher Rechtsdurchsetzung**
Durch die Herabsetzung der Hürden einer zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung Betroffene wehrhaft machen und ihnen Zugang zum Recht verschaffen.
- 6. Haftung von Online-Plattformen**
Online-Plattformen und vor allem soziale Netzwerke für den Schutz Betroffener zur Verantwortung ziehen und zur Mitwirkung verpflichten, um gesamtgesellschaftliche Risiken zu verringern.

Inhaltsverzeichnis

I.	HateAid: Wie wir Betroffene von digitaler Gewalt unterstützen	4
II.	Ausmaße Digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen	4
III.	Die Situation von betroffenen Frauen: Eine Bestandsaufnahme	7
1.	Unzureichende Datenlage	7
2.	Cybercrime und Digitale Gewalt: Was Frauen im Netz erleben	8
a)	Frauen erleben die gesamte Bandbreite digitaler Gewalt	9
b)	Sonderfall: Bildbasierte sexualisierte Gewalt	10
3.	Kaum Strafverfolgung im Netz	12
4.	Hohe Hürden bei der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung	14
5.	Fehlende Sensibilisierung von Behörden	15
6.	Fehlendes bundesweites Netz von spezialisierten Beratungsstellen	16
7.	Mangelnde Umsetzung der Istanbul-Konvention	17
IV.	Empfehlungen	18
1.	Durchführung von wissenschaftlichen Studien und Erstellung von Statistiken	18
2.	Schaffung eines bundesweiten Netzwerkes von Beratungsstellen	20
3.	Sensibilisierung öffentlicher Stellen	22
4.	Strafverfolgung im Netz	22
a)	Antrags – und Privatklagedelikte	23
b)	Zeugenschutz	23
c)	Schwerpunktstaatsanwaltschaften	24
5.	Vereinfachung der Rechtsdurchsetzung	25
6.	Haftung von Online-Plattformen	26

I. HateAid: Wie wir Betroffene von digitaler Gewalt unterstützen

Als gemeinnützige Organisation unterstützt und stärkt HateAid gGmbH Betroffene von digitaler Gewalt, die bisher im Netz weitgehend schutzlos gestellt waren. Während gezielte Hassattacken dazu genutzt werden, Menschen mit bestimmten Merkmalen (Frauen, Jüd*innen, Einwander*innen usw.) aus Debatten im Netz zu verdrängen, werden Täter*innen selten zur Verantwortung gezogen. Aufgrund dieser überwiegenden faktischen Straflosigkeit erscheint der digitale Raum als rechtliches Vakuum, aus dem sich immer mehr Menschen aus Angst vor hassgefüllten Bedrohungen und Belästigungen zurückziehen. Diese Entwicklung schränkt nicht nur die Meinungsfreiheit der direkt Betroffenen ein, sondern gefährdet auch den freien Diskurs im Netz insgesamt. Die Verdrängung von bestimmten Gruppen oder Individuen aus digitalen Räumen wird als Silencing-Effekt bezeichnet. Er stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie dar, da er die digitale öffentliche Debatte einseitig zugunsten einer lauten Minderheit verschiebt. In Deutschland ist dies eine Verschiebung nach rechts: Mehr als 70% der der Bundespolizei gemeldeten Online-Hasspostings wurden 2019 rechten und rechtsextremen Gruppierungen zugeordnet.¹ Das Internet ist aufgrund dieser Entwicklung längst kein sicherer Raum mehr für alle Nutzer*innen, sondern nur für einige Wenige, die sich die Anonymität im Netz gezielt zunutze machen. Diese wenigen verbreiten systematisch Hass und betrachten den digitalen Raum als sicheren Zufluchtsort, in dem so gut wie keine Strafverfolgung stattfindet. Die einzige Konsequenz, die Täter*innen oftmals fürchten müssen, ist die Löschung der Inhalte durch die Social-Media-Plattformen, die oftmals sehr willkürlich gehandhabt wird.

Hier kommt HateAid ins Spiel. Wir unterstützen Betroffene von digitaler Gewalt durch emotional stabilisierende Erstberatung sowie Sicherheits- und Kommunikationsberatung. Darüber hinaus bietet HateAid Unterstützung bei der Strafverfolgung an. Als Prozesskostenfinanzierer ermöglicht HateAid es den Betroffenen, auch (zivil-)rechtliche Schritte gegen Täter*innen einzuleiten und verschafft ihnen so ohne eigenes Kostenrisiko den Zugang zum Recht. Außerdem berät HateAid die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in Deutschland und anderen europäischen Ländern dazu, wie geeignete Rahmenbedingungen zur Eindämmung digitaler Gewalt geschaffen werden können. Ziel von HateAid ist es, die Meinungsvielfalt im Internet zu verteidigen und so die Demokratie insgesamt zu stärken.

II. Ausmaße Digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Wer ist am häufigsten von digitaler Gewalt betroffen und in welcher Form? Unsere Erfahrung nach zwei Jahren intensiver Beratung von mehr als 700 Menschen zeigt deutlich, dass vor allem **marginalisierte Gruppen** im Zentrum der Angriffe stehen. Darauf deuten auch repräsentative Studien hin². Sie erleben verschiedene Formen digitaler Gewalt, die von Beleidigungen, Verleumdungen und Bedrohungen bis hin zur Preisgabe ihrer persönlichen Daten oder der missbräuchlichen Verwendung von Bildern reichen. Auch die Verbreitungswege sind vielfältig: sie reichen vom Hasskommentar in

¹ BKA: Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019, Bundesweite Fallzahlen. Veröffentlichung vom 12.05.2020; https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2019PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=3, letzter Abruf: 22.03.2021.

² „Hass im Netz – der schleichende Angriff auf die Demokratie“, S. 20, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf, letzter Abruf: 22.03.2021.

sozialen Netzwerken, Privatnachrichten und E-Mails bis hin zu Blogs, gefälschten Mailadressen oder Fakeprofilen. Oft ist digitale Gewalt die Vorstufe zu analogen Bedrohungen. Die Täter zielen darauf ab, vor allem persönliche Daten zu instrumentalisieren, um nicht nur eine digitale, sondern auch eine analoge und physische Bedrohungslage aufzubauen. Hierzu zählen z.B. die Veröffentlichung der Privatadresse oder von Aufenthaltsorten, der persönlichen Lebensumstände oder des Namens des Arbeitgebers. Ziel ist es, die Wirkung der Drohungen zu intensivieren, die Betroffenen möglichst umfangreich einzuschüchtern und das Gefühl der Unsicherheit im Alltag zu verstärken. Dies betrifft vor allem Aussagen in sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, Instagram, YouTube, aber auch auf kleineren Plattformen und Messenger-Diensten wie Telegram, 8chan oder Reddit.

Frauen sind nicht nur die größte, sondern auch eine der am stärksten betroffenen Gruppen. Nicht nur nach unseren Beobachtungen und Erfahrungen in der Beratung von Betroffenen ist digitale Gewalt gegen Frauen im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken, weit verbreitet. Eine bundesweite Studie aus dem Jahr 2019 kommt ferner zu dem Ergebnis, dass 88 % der Internetnutzer*innen, die schon einmal Zeug*innen von digitaler Gewalt geworden waren, angaben, dass sich der Hass, den sie gesehen hatten, auf die Gruppe der Frauen bezog.³ Das ist etwa so viel wie Hass gegen Geflüchtete und LGBTI-Personen und sogar mehr als antisemitischer Hass (73 %). Auch weibliche Journalist*innen sind massiv von digitaler Gewalt betroffen.⁴

Die Quantität und Qualität der digitalen Gewalt, die Frauen erfahren, unterscheidet sich deutlich von dem, was heterosexuelle weiße Männer online erleben. Digitale Gewalt ist nicht nur zutiefst persönlich, sondern in den meisten Fällen auch sehr sexualisiert und überwiegend frauenfeindlich, was bedeutet, dass Frauen allein aufgrund ihres Geschlechts angegriffen werden. Frauen erhalten Vergewaltigungsdrohungen; sie werden als sexuell frustriert beschimpft und beharrlich zum Geschlechtsverkehr mit den Tätern aufgefordert oder schlicht „zurück in die Küche“ beordert. Es ist zu beobachten, dass im Internet die Errungenschaften der Gleichberechtigung der Geschlechter wie selbstverständlich in Frage gestellt werden. Von Strafverfolgungsbehörden erfahren wir, dass die meisten Täter Männer und über 50 Jahre alt sind.⁵

Dies ist kein Zufall. Rechtsextreme Gruppen, die ein dezidiert konservatives und frauenfeindliches Gedankengut vertreten, kommunizieren ihre Ansichten über Frauen offen im Netz. So gibt z. B. das sogenannte "Handbuch für Medienguerillas", das von rechtsextremen Gruppen herausgegeben wird, Ratschläge zum "Shitposting"⁶. Laut dieser Publikation werden junge Frauen als "klassische Opfer" eingestuft, die es wert sind, bevorzugt angegriffen zu werden, weil sie angeblich leicht mundtot zu machen seien. In der Folge erhalten Frauen Hardcore-Pornos mit eingepassten Gesichtern oder werden in sozialen Medien als Prostituierte beworben. Aktivistinnen werden gezwungen, ihre Adressen im Melderegister zu sperren, weil vermeintliche Vergewaltiger ihren Besuch ankündigen. Regelmäßig werden gefälschte Profile und sogar E-Mail-Adressen angelegt, um Lügen und

³ „Hass im Netz—der schleichende Angriff auf die Demokratie“, S. 20, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf, letzter Abruf: 22.03.2021.

⁴ IFJ (International Federation of Journalists) (2017): IFJ survey: One in two women journalists suffer gender-based violence at work, <https://www.ifj.org/media-centre/reports/detail/ifj-survey-one-in-two-women-journalists-suffer-gender-based-violence-at-work/category/press-releases.html>, letzter Abruf: 22.03.2021.

⁵ Bericht über die "Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC)" <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/sonderermittler-bringt-hater-vor-gericht-100.html>, letzter Abruf: 22.03.2021.

⁶ <https://www.hogesatzbau.de/wp-content/uploads/2018/01/HANDBUCH-F%C3%9CR-MEDIENGUERILLAS.pdf>, letzter Abruf: 22.03.2021.

manipulierte Fotos von Frauen zu verbreiten. Eine aktuelle Studie ergab, dass die Gruppe der frauenverachtenden und zum Teil gewaltbereiten Incels (Involuntary Celibataires) eine der am schnellsten wachsenden Gruppen der online organisierten "Manosphere" sind.⁷

Frauen und junge Mädchen sind nicht nur in Deutschland sondern europaweit besonders von digitaler Gewalt betroffen. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) aus dem Jahr 2014.⁸ Demnach erleben Frauen und Mädchen überproportional häufig aggressive und diffamierende Kommentare im digitalen Raum. In der Folge ziehe sich nach Erkenntnissen des EIGE jede zweite junge Frau nach solchen Erfahrungen aus Diskussionen in sozialen Netzwerken zurück.⁹ Da die Studie 2014 durchgeführt wurde, ist davon auszugehen, dass diese Zahlen seitdem eher gestiegen sind. Diese Annahme bestätigt auch die Studie der FEMM (Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter des Europäischen Parlaments). Ihr wichtigstes Ergebnis: Jede zehnte Frau in Europa hat bereits im Alter von 15 Jahren irgendeine Form von digitaler Gewalt erfahren. 14 % der jungen Frauen ab 15 Jahren haben laut der Studie sogar schon Cyberstalking erlebt.¹⁰ Auch eine aktuelle weltweite Studie von Plan International¹¹ zeigt die Auswirkungen von digitaler Gewalt auf junge Frauen. Laut dieser Studie wurden 58 % der Mädchen und jungen Frauen bereits online missbraucht und 22 % gaben an, dass sie selbst oder ein*e Freund*in um ihre körperliche Sicherheit fürchteten. 19 % reduzierten ihre Social-Media-Nutzung, nachdem sie betroffen waren, und 12 % änderten die Art und Weise, wie sie sich online ausdrücken.

Diese Erkenntnisse können durch die Erfahrungen aus der Beratung von HateAid von mehr als 700 Betroffenen und der Begleitung von mehr als 400 Straf- und Gerichtsverfahren bestätigt werden. 58 % der Klient*innen von HateAid in der Beratung sind Frauen. Bei der Prozesskostenfinanzierung ist die Zahl noch höher, hier sind ca. 70 % aller Klient*innen Frauen. Dies verdeutlicht, dass digitale Gewalt gegen Frauen sehr viel häufiger auch eine Straftat bzw. eine Persönlichkeitsrechtsverletzung ist, die verfolgt werden kann. Viele unserer Klientinnen sind "Stammkundinnen", weil es immer wieder zu neuen Vorfällen von digitaler Gewalt kommt. Etwa ein Drittel (28,57 %) von ihnen ist von frauenfeindlichen Inhalten und sexuellen Anfeindungen aufgrund ihres Geschlechts betroffen. Mehr als 5 % der Anfeindungen bestehen aus Vergewaltigungsandrohungen. Unserer Erfahrung nach sind Frauen besonders gefährdet, wenn sie sich als Politikerinnen, Aktivistinnen oder auf andere Weise für eine offene Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und demokratische Werte im digitalen

⁷ Ribeiro, M. et al. (2020): The Evolution of the Manosphere Across the Web; https://www.researchgate.net/publication/338737324_The_Evolution_of_the_Manosphere_Across_the_Web, letzter Abruf: 22.03.2021.

⁸ FEMM (European Parliament Committee on Women's Rights and Gender Equality): Cyber violence and hate speech online against women; [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU\(2018\)604979_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU(2018)604979_EN.pdf), letzter Abruf: 22.03.2021.

⁹ European Institute for Gender Equality (EIGE): Violence against women: an EU-wide survey. Main results report; <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>, letzter Abruf: 22.03.2021.

¹⁰ FEMM (European Parliament Committee on Women's Rights and Gender Equality): Cyber violence and hate speech online against women; [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU\(2018\)604979_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU(2018)604979_EN.pdf), letzter Abruf 22.03.2021.

¹¹ Plan International (2020): Free to be online? Girls' and young women's experiences of online harassment; <https://www.plan.de/presse/welt-maedchenbericht-2020-zu-digitaler-gewalt-gegen-maedchen-und-frauen.html>, letzter Abruf: 22.03.2021.

Raum einsetzen. Wenn Frauen dies tun, ist es nicht nur wahrscheinlich, dass sie Hetze und Hass ausgesetzt sind, sondern es ist oftmals eine natürliche Folge davon.

Studien zeigen, dass der Silencing-Effekt auf Internetnutzerinnen bereits stattfindet.¹² HateAid hat diesen Prozess in der täglichen Beratung, aber auch im Rahmen der Advocacy-Arbeit miterlebt. Wir finden kaum Frauen, die bereit sind, öffentlich über ihre Erfahrungen zu sprechen und es ertragen, aufgrund dessen erneut angefeindet zu werden. Wir beobachten sogar, dass Frauen, die anfangs hochmotiviert sind, eine öffentliche Kampagne mit uns zum Thema zu starten, sich kurz vor der Veröffentlichung zurückziehen, weil sie bereits im Vorfeld so viel Hass erfahren - nicht nur von Männern, sondern leider auch von anderen Frauen.

Natürlich sind das Verstummen und der Rückzug aus der öffentlichen Debatte nicht die einzigen Auswirkungen, die digitale Gewalt auf die Betroffenen und insbesondere auf Frauen haben. Viele Betroffene digitaler Gewalt befürchten nicht nur ein Übergreifen der digitalen Gewalt auf ihr analoges Leben, sondern leiden auch unter psychischen und physischen Beeinträchtigungen wie Angstzuständen, Depressionen oder Schlafstörungen. Aktivistinnen, Journalistinnen oder Personen des öffentlichen Interesses, die auf ihre Internetpräsenz angewiesen sind, erleiden (mehr als je zuvor in einer Pandemie) berufliche Beeinträchtigungen und möglicherweise auch Rufschädigungen.

III. Die Situation von betroffenen Frauen: Eine Bestandsaufnahme

Der Schutz von Betroffenen von digitaler Gewalt und von Frauen insbesondere ist insgesamt trotz umfangreicher Bemühungen der Bundesregierung im Jahr 2020 zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz noch unzureichend.

1. Unzureichende Datenlage

Offizielle Statistiken geben kaum Aufschluss über die zahlenmäßige Ausprägung von Digitaler Gewalt als solcher, geschweige denn der Betroffenheit von Frauen und Mädchen. In der Kriminalstatistik geht digitale Gewalt oftmals gemeinsam mit Computerbetrug in der Kategorie „Tatmittel Internet“ unter. Innerhalb der Deliktgruppen mit persönlicher Betroffenheit, z.B. „Beleidigung“ wird eine digitale Begehungsweise selten separat erfasst. Ebenso wenig erfasst werden frauenfeindliche Beweggründe von Straftaten. Meist geht diese gemeinsam mit fremdenfeindlichen und sonstigen Motiven im Oberbegriff „Hasskriminalität“¹³ unter. Wie unter II. geschildert bestünde zur dezidierten Erfassung sowohl digitaler Gewalt und frauenfeindlicher Straftaten hinreichender Anlass, da die bisherigen Erkenntnisse auf ein strukturelles Problem mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Gesellschaft hinweisen.

¹² Mehr als 50% trauen sich nicht, ihre politischen Überzeugungen online kundzutun aus der Angst heraus, selbst Opfer von digitaler Gewalt zu werden: „Hass im Netz – der schleichende Angriff auf die Demokratie“, S. 20, https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf, letzter Abruf: 22.03.2021.

¹³ Definition des BKA: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html;jsessionid=8C66147216B52C36EF00F6919BEF1883.live0611#doc121714bodyText1, letzter Abruf: 22.03.2021.

Aus der Arbeit mit Strafverfolgungsbehörden und der Justiz wissen wir zudem, dass Defizite bei der Erfassung und Zuordnung von Hasskriminalität als solche bestehen. Die Defizite beginnen bereits bei der Anzeigenaufnahme, wo Motive der Täter*innen oft nicht hinreichend hinterfragt werden. Anhaltspunkte für solche Motive gehen leicht bei der Anzeigerstattung über die Onlinewache unter. Aber auch bei der persönlichen Anzeigerstattung von Betroffenen werden diese Motive aus Scham und Unwissenheit um die Relevanz zurückgehalten.

Zur mangelhaften Datenlage trägt auch der Föderalismus bei: die Daten der Bundesländer sind nur schwer vergleichbar, da unterschiedliche Daten gesammelt werden und mit unterschiedlichen Definitionen (z.B. von Hassverbrechen) gearbeitet wird. So wird die Geschlechterdimension auf Täter*innen und Opferseite in den einzelnen Bundesländern teilweise gar nicht oder nur deliktsbezogen aufgeschlüsselt.

Gut erfasst und in der Kriminalstatistik des BKA abgebildet werden allenfalls politisch motivierte Straftaten und „Hasspostings“. Die Vorteile liegen auf der Hand. Wir wissen so, dass im Jahr 2019 73% der dort registrierten Hasspostings dem PMK rechts zuzuordnen war¹⁴. Hieraus kann ein klarer gesetzgeberischer Handlungsauftrag für das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität abgeleitet werden. Eine solche Evidenz wünschen wir uns auch für frauenfeindliche digitale Gewalt.

Wissenschaftliche Studien, die die Geschlechterdimension digitaler Gewalt abbilden, sind in Deutschland ebenfalls kaum vorhanden. Aussagekräftige Erhebungen zum Themenfeld stammen meist aus dem Ausland.

2. Cybercrime und Digitale Gewalt: Was Frauen im Netz erleben

HateAid arbeitet mit dem sehr **weit gefassten Begriff „digitale Gewalt“** um unser Beratungsangebot für alle möglichen Gewalterfahrungen der Betroffenen im Netz offenzuhalten und flexibel auf neue Erscheinungsformen reagieren zu können. Zwischen digitaler Gewalt und Cybercrime sehen wir eine Schnittmenge, in der digitale Gewalt jedoch nicht vollends aufgeht. Gemein ist beiden Begriffen der digitale Bezug und das Internet ggf. in Verbindung mit mobilen Endgeräten als Tatmittel. Maßgeblich hierfür ist, dass Cybercrime nach dem Wortsinn und der Definition des BKA stets nur „illegale Aktivitäten“ erfasst, wobei das deutsche Strafrecht zugrunde zu legen ist. **Digitale Gewalt hingegen ist unabhängig von der (straf-)rechtlichen Bewertung und stellt allein auf das subjektive Empfinden der Betroffenen ab. Dieses kann zuweilen divergieren, z.B. in folgenden Konstellationen:**

- Eine Frau wird durch ein öffentliches Posting verunglimpft, in dem sich der Täter aber nur mittelbar und nicht namentlich auf sie bezieht. In einem solchen Fall liegt oft keine

¹⁴ BKA: Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html#doc121714bodyText2, letzter Abruf: 22.03.2021.

Strafbarkeit wegen §§ 185 ff StGB vor, aber die Betroffene fühlt sich angesprochen und befürchtet, dass andere sie identifizieren werden.

- Die Adresse einer Aktivistin wird gedoxxt (im Internet veröffentlicht) und sie erhält an einem Abend fünf Pizzalieferungen. Der Täter ist psychisch krank und schuldunfähig. Dies ist nach der bisherigen Fassung des § 238 StGB nicht strafbar und kann auch mangels individueller Schuld nicht als Straftat geahndet werden. Die Betroffene ist dennoch traumatisiert und muss sich in psychologische Behandlung begeben.
- Ein Täter wünscht einer Politikerin eine Vergewaltigung, ohne hierbei für eine strafrechtliche Relevanz hinreichend konkret zu werden. Für die Betroffene macht dies keinen Unterschied.
- Ein Schüler, der sich gegen rechts engagiert, gibt ein Interview für eine große Tageszeitung und findet dieses Bild später auf einem rechten Blog wieder. Dies hängt ihm für immer nach. Die Zweckentfremdung von Bildern von Personen des öffentlichen Lebens oder Aufnahmen von Gegendemos ist gemäß § 23 Abs. Nr.1, Nr. 3 KUG aber erlaubt.

a) Frauen erleben die gesamte Bandbreite digitaler Gewalt

Frauen sind von allen Erscheinungsformen digitaler Gewalt betroffen. Die Erscheinungsformen sind sogar noch vielfältiger als bei Männern, da ihnen einige Begehungsformen beinahe exklusiv vorbehalten sind. Wir beobachten vor allem:

- **Hass, Erniedrigung und Bedrohungen in sozialen Netzwerken durch Inhalte, Kommentare und Privatnachrichten oder per E-Mail.** Ein Großteil der Anfeindungen bezieht sich allein auf ihr Geschlecht und ist sexualisiert. Es trifft vor allem Politikerinnen, Aktivistinnen und andere Frauen, die sich öffentlich zu gesellschaftlich relevanten Themen äußern. Vermehrt wenden sich auch sog. „Influencerinnen“ an uns, die massive Anfeindungen auf Instagram erfahren. Haben Frauen weitere Merkmale, auf die bei der Diskriminierung abgestellt werden kann (Migrationshintergrund, bpoc, Homosexualität etc.), werden diese Merkmale in die Anfeindungen mit einbezogen. Diese Form von Mehrfachdiskriminierung verstärkt die Wirkung der Anfeindungen.
- Bereits seit längerem beobachten wir die **Gefahren, die von der Veröffentlichung privater Informationen** wie z.B. der Telefonnummer oder Privatanschrift ausgeht. Hiervon geht regelmäßig die größte Beeinträchtigung des Sicherheitsempfindens für Frauen aus. Frauen werden daraufhin kontaktiert und erhalten nicht selten Dickpics oder ungewollte Bestellungen. Oft hilft nur ein Wechsel der Telefonnummer oder ein Umzug.
- Vermehrt beobachten wir in den vergangenen Monaten die **missbräuchliche Verwendung von Bildern**. Hierbei kann es sich um die unerlaubte Veröffentlichung privater Bilder handeln, aber auch um ungewollte Nutzung von öffentlich einsehbaren Bildern durch Fotomontagen, unvorteilhafte Ausschnitte oder Deepfakes¹⁵.

¹⁵ Bei einem Deepfake (oder auch Deep Fake) werden mit Hilfe von künstlicher Intelligenz Bilder, Audio- oder Videofälschungen erzeugt, die täuschend echte Inhalte vorgaukeln. Der Begriff Deepfake ist ein Kofferwort aus *Deep Learning* und *Fake*.

- Immer öfter sehen wir auch **Fakeprofile**, die den Anschein erwecken von den Betroffenen selbst zu stammen. Auch hierfür werden Bilder zweckentfremdet oder auch **separate Mailadressen** angelegt, um Betroffene mit falschen Behauptungen zu diskreditieren.
- Häufig werden auch Fälle des **Cyberstalkings** an uns herangetragen, nicht selten befinden sich die Täter*innen hierbei im Ausland. Betroffene werden hierbei durch den/die Täter*in und oftmals mehrere Fakeprofile unaufhörlich kontaktiert. Besonders gravierend sind die Auswirkungen wenn zugleich auch Freunde, Verwandte und Arbeitgeber kontaktiert werden.
- Gleichermäßen erreichen uns verstärkt Anfragen wegen der ungefragten **Zusendung von sog. Dickpics**¹⁶ vor allem an junge Frauen. Hierbei machen sich die anonymen Täter auch **neue Trends in den sozialen Medien** zunutze. Hervorzuheben sind hier vor allem **selbstlöschende Bilder per Privatnachricht oder „Story“**, die besondere Herausforderungen an die Beweissicherung stellen, und somit noch schwerer verfolgbar sind.

In der überwiegenden Zahl der Fälle besteht zwischen der betroffenen Frau und den mutmaßlichen Täter*innen **keine persönliche Beziehung**.

b) Sonderfall: Bildbasierte sexualisierte Gewalt

An dieser Stelle möchten wir gesondert auf bildbasierte sexualisierte Gewalt eingehen, da diese Frauen überdurchschnittlich häufig betrifft und gleichzeitig die größten Schutzlücken für Frauen offenbart. Das Gleiche gilt für LGBTQI+ Menschen und allgemein Personen des öffentlichen Lebens wie z.B. Politiker*innen, Schauspieler*innen, Journalist*innen und Lehrer*innen.

In einem Fall veröffentlichte der Ex-Partner unserer Klientin ein intimes Video und gab hierbei nicht nur ihren Namen preis, sondern auch ihre Telefonnummer und Privatanschrift. Zusätzlich diffamierte er sie mit der Behauptung, dass sie ihr Kind durch Alkoholkonsum in der Schwangerschaft getötet habe. Sie erhielt daraufhin unzählige Hassnachrichten und Bedrohungen und sah sich gezwungen umzuziehen.

Dieses Beispiel zeigt: Bildbasierte sexualisierte Gewalt kann extrem belastend und langzeittraumatisierend für die Betroffenen sein. Oft werden z.B. intime Bilder und Videos ohne Zustimmung der abgebildeten Person aufgenommen und/oder ohne ihr Einverständnis im Internet verbreitet – in der Regel über soziale Netzwerke oder direkt über einschlägige Pornoplattformen. An dieser Stelle fällt häufig der Begriff „Revenge Porn“: Täter*innen verbreiten hierbei intime Bilder, Videos und Captions (Bild-Text-Collagen) ihrer Ex-Partnerinnen im Internet. Allein in Großbritannien wurden seit 2015 mehr als 5,800 Fälle von „Revenge Porn“ gemeldet¹⁷. Besonders gravierend sind die Folgen, wenn nicht nur das Bildmaterial, sondern auch der Name oder andere persönliche Informationen veröffentlicht oder direkt dem Arbeitgeber oder Freundeskreis zugeleitet werden.

Bildbasierte sexualisierte Gewalt beschränkt sich jedoch längst nicht nur auf die Begehung durch Ex-Partner*innen. Die Erscheinungsformen sind vielmehr vielfältig, rechtlich kompliziert oder schwer

¹⁶ Als Dickpics werden Bilder von männlichen Geschlechtsteilen bezeichnet.

¹⁷ Revenge Porn Helpline UK, <https://revengepornhelpline.org.uk/about-us/>, letzter Abruf: 22.03.2021. /

greifbar und Täter*innen bleiben allzu oft anonym. So werden deshalb täglich neu zum Beispiel unzählige Bilder und Videos von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigungen auf Pornoplattformen hochgeladen. Heimlich an öffentlichen Orten aufgenommene Bilder und Videos intimer Szenen an öffentlichen Orten (z.B. sog. Hidden Cams auf Toiletten und in Umkleiden) werden im Netz verbreitet. Es handelt sich dabei um anonyme frauenfeindliche digitale Gewalt. Meist gibt es in diesen Fällen keinerlei persönliche Beziehung der Betroffenen zu den Täter*innen. Auf den Festivals Fusion (>70.000 Besucher*innen) & Monis Rache (>4.000 Besucher*innen) wurde heimlich auf der Toilette und in den Duschen gefilmt und die Videos auf xHamster hochgeladen. Mehr als 100 Personen sind betroffen, die Videos haben teilweise mehr als 10.000 Klicks. Ein weiteres Beispiel für bildbasierte sexualisierte Gewalt ist das Erstellen gefälschter Bilder mit Deep-Fake Software. Mit Hilfe dieser Software-Lösung werden auf Basis eines nicht-intimen Bildes einer Person täuschend echt aussehende Nacktbilder dieser Person erstellt. Es wurden bereits mehr als 100.000 gefälschte Nacktbilder erstellt und verbreitet.¹⁸ Die Erhebung eines auf KI zur Erkennung von Deepfakes spezialisierten Unternehmens aus den Niederlanden ("Sensity") ergab, dass sich die Anzahl der Deepfake Videos von 2018 auf 2019 um fast 100 % verdoppelt hat. 96% aller entdeckten Deepfake Videos sind pornografisch, alle zeigen Frauen.

Diese Entwicklung, insbesondere private Bilder und heimlich gefilmte Aufnahmen von Frauen zu verbreiten, spiegelt sich auch in den Daten der Porno-Websites wider. Die Pornoplattform xHamster wird in Deutschland öfter besucht als Bild, Spiegel und PayPal und veröffentlicht im eigenen Trend Report 2020, dass die Nachfrage nach Kategorien wie "Exposed", "Public" und "Hidden Cam" teilweise um mehr als 100% gestiegen ist¹⁹ - das sind genau die Kategorien, in denen gestohlene Nacktbilder typischerweise zu finden sind.

Sind solche Bilder erst einmal - egal ob durch den Expartner oder Fremde - ins Netz gelangt, ist ihre Verbreitung kaum noch aufzuhalten. Sie werden heruntergeladen, geteilt und verbreiten sich so plattformübergreifend. Entweder werden sie von Nutzer*innen erneut hochgeladen oder die Plattformen kopieren sich gegenseitig, was als Fusker bezeichnet wird. Oftmals verarbeiten weitere Täter*innen die Bilder weiter, indem sie die o.g. Bild-Text-Collagen (sog. Captions) erstellen oder gefälschte Bilder mit privaten Informationen der Betroffenen in Verbindung setzen. Die Betroffenen sind in diesen Fällen meist schutzlos gestellt.

Beispielhaft kann an dieser Stelle auch der Fall einer Betroffenen genannt werden, der Gegenstand einer gemeinsamen Petition der Organisationen AnnaNackt, Aminporn und HateAid²⁰ gewesen ist. Nur durch Zufall und anschließende intensive private Recherche wurde ihr Fall und sein gesamtes Ausmaß offengelegt. Bilder, Videos und Captions der Betroffenen wurden mutmaßlich durch ihren Ex-Mann ins Netz gestellt. Dieses Bildmaterial wurde anschließend auf mindestens 127 Webseiten von mehr als 118 Täter*innen verbreitet. Auch der neue Ehenname, Wohnort und ehemaliger Arbeitgeber der Betroffenen wurden veröffentlicht. Nachweislich wurden ebenfalls intime Bilder von ihr

¹⁸ Möller, M.: „Mehr als 100.000 Deepfake-Nacktbilder von Frauen öffentlich geteilt“, <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/telegram-mehr-als-100-000-deepfake-nacktbilder-von-frauen-oeffentlich-geteilt-a-4b34eeef-43d8-4c90-ba43-8dff569edc09>, letzter Abruf: 22.03.2021.

¹⁹ „The Official xHamster 2020 Trend Report“, <https://static-cl.xhcdn.com/docs/The-xHamster-2020-Trend-Report.pdf>, letzter Abruf: 22.03.2021.

²⁰ „#NotYourPorn - Missbrauch auf Porno-Plattformen muss verfolgt werden“, <https://www.change.org/p/notyourporn-missbrauch-auf-porno-plattformen-muss-verfolgt-werden-bmjv-bund-lambrecht?redirect=false>, letzter Abruf: 22.03.2021.

ausgedruckt und auf Toiletten und im öffentlichen Raum aufgehängt, inkl. falschem xHamster-Kontaktprofil. Fotos hiervon wurden ebenfalls im Netz veröffentlicht. Dokumentiert sind mehr als 4200 Links in deutscher, englischer, russischer und arabischer Sprache. Ein einziger Täter konnte bisher aufgrund privater Recherchen identifiziert werden. Dieser wohnt in Australien. Es gibt keine bekannten Hilfsangebote für diese spezifische Form von Betroffenen - auch ist unklar wie die Inhalte jemals vollumfänglich aus dem Netz entfernt werden können.

Die immer wieder aufs Neue hochgeladenen Bilder zu suchen und ihre Löschung einzeln bei den jeweiligen Plattformen zu beantragen wird somit zur Lebensaufgabe für die Betroffenen. Die Kontaktaufnahme zu den Pornoplattformen ist mühsam und teilweise mangels Kontaktdaten und Sitz im Ausland unmöglich. Dies ist aufwändig und retraumatisiert die Betroffenen aufs Neue. Selbst wenn Inhalte gelöscht werden, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie auf der gleichen oder anderen Websites erneut hochgeladen werden, sehr hoch. Gelöschte Bilder bleiben auf unbestimmte Zeit als Anzeigebild für Suchmaschinentreffer sichtbar.

Über die Verwendung von Bildern betroffener Frauen hinaus, fassen wir unter bildbasierte sexualisierte Gewalt auch die Versendung sog. Dickpics. Diese erhalten die Frauen z.T. direkt und unaufgefordert per Privatnachricht über Social Media. Z.T. wird dies auch durch Unbekannte veranlasst, indem Telefonnummern von Frauen in Foren pornographischer Plattformen veröffentlicht und in ihrem Namen der vermeintliche Wunsch geäußert wird, so viele Bilder wie möglich an diese Adresse zu erhalten.

Strafanzeigen scheitern meist an der Täter*innenidentifizierung oder werden mangels öffentlichen Interesses eingestellt. Der häufig allein in Betracht kommende § 33 KUG ist ein absolutes Antragsdelikt und macht dies entsprechend leicht.

3. Kaum Strafverfolgung im Netz

Grundlegendes Problem bei der Bekämpfung von digitaler Gewalt ist und bleibt ein Mangel an Strafverfolgung und somit eine fehlende Abschreckung auf Seiten der Täter*innen. Nach wie vor wird der Großteil der Ermittlungsverfahren eingestellt, weil kein*e Täter*in identifiziert werden konnte oder kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Wir sind davon überzeugt, dass die Abschreckung von Täter*innen durch mehr Strafverfolgung ein entscheidender Baustein bei der Bekämpfung von digitaler Gewalt ist. Denn wenn die schlimmste Konsequenz stets nur die Löschung der rechtswidrigen Inhalte auf den Plattformen bleibt, ist eine nachhaltige Veränderung der Zustände im Netz kaum zu erwarten. Dies gilt nach unserer Überzeugung nicht nur für die von der durch die Einführung einer Meldepflicht für soziale Netzwerke (§ 3 a NetzDG-E) erfassten schweren Straftaten, sondern vor allem auch für die Beleidigungsdelikte, Nachstellung und unerlaubte Veröffentlichung von Bildmaterial. Leider findet auf diesem Gebiet schlicht nur in Einzelfällen Strafverfolgung statt, da diese Delikte als (absolute) Antragsdelikte nur sporadisch verfolgt werden.

Es bedarf eines grundlegenden Umdenkens des Gesetzgebers, der Justiz und Strafverfolgungsbehörden. Diesem muss die Einsicht vorausgehen, dass Beleidigung, Verleumdung und anderweitige Diskreditierung im Netz nicht mit einer solchen im privaten Raum gleichgestellt werden kann. Grund hierfür ist, dass die Auswirkungen im Netz weitaus gravierender sind – sowohl für die Betroffenen als auch für die Gesellschaft insgesamt. Im Gegensatz zum privaten Raum haben

wir es im digitalen Raum nämlich mit sehr gut organisierten, völlig fremden und anonym agierenden Personen zu tun, die oftmals mehrere Fake Accounts betreiben. In der Folge werden Betroffene nicht nur in aller Öffentlichkeit bloßgestellt, sondern können gleichzeitig noch nicht einmal sicherstellen, dass alle Inhalte entfernt, geschweige denn gefunden, werden. Denn die Inhalte verbreiten sich rasend schnell– zum Teil auf nicht einsehbaren Profilen oder in geschlossenen Gruppen. Wird der diskreditierende Inhalt über die Betroffenen in den Suchmaschinen angezeigt, ist er für die Betroffenen rufschädigend. Denn durch eine routinemäßige Suche bei z.B. Google kann künftig auch z.B. der/die potenzielle Arbeitgeber*in oder die*der neue Partner*in die diskreditierenden Inhalte leicht auffinden. Hierbei handelt es sich nicht um zufällige Nebenfolgen der digitalen Gewalt, sondern um durch die Täter*innen beabsichtigte Effekte.

Trotzdem wird der Großteil der Strafverfahren eingestellt, u.a. wegen mangelnder Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Täter*innenidentifizierung. Wie oft diese gelingt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Im Rahmen unserer Kooperation mit der Zentralstelle für Internetkriminalität (ZIT)²¹ bei der Generalstaatsanwaltschaft in Hessen konnte für unsere Klient*innen eine Identifizierungsquote von ca 1/3 (28 %) erreicht werden. Es bestehen jedoch plattformspezifische Unterschiede: Während eine Identifizierung auf Plattformen wie Telegram oder X-Hamster nahezu ausgeschlossen ist, wenn die Täter*innen nicht unter Klarnamen agieren, gelingt sie bei Facebook in ca. 66 % der Fälle. Auf Twitter hingegen nur in 7 % der Fälle. Grund hierfür ist das stark schwankende Auskunftsverhalten der Plattformen, welches insgesamt in Bezug auf Beleidigungsdelikte unzureichend ist. Häufig verweigern die Plattformen von vorneherein die Kooperation mit den Ermittlungsbehörden und verweisen diese auf ein Rechtshilfeersuchen in den USA oder Irland. Dieses ist jedoch laut Staatsanwaltschaften nicht erfolgversprechend. Dies zeigt überdeutlich, dass rein nationale Bemühungen der Eindämmung von digitaler Gewalt durch die Verschärfung oder Neugestaltung von Straftatbeständen nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Ausgangslage beitragen können. Denn ohne die Identifizierung von Täter*innen gelangen diese neu geschaffenen Straftatbestände schlicht nicht zur Anwendung. Das deutsche Strafrecht stößt hier im wahrsten Sinne an seine Grenzen. Ein Umstand der die Rechtsdurchsetzung im Netz insgesamt gefährdet.

Ein Beispiel: Im Fall einer jungen Aktivistin wurden nach einer Flut von Hasskommentaren 38 Inhalte wegen strafrechtlicher Relevanz zur Anzeige gebracht. Hiervon mussten 19 mangels Identifizierung eingestellt werden. Auf den entsprechenden Einstellungsbescheiden finden sich regelmäßige folgende Erläuterungen:

„...Durch eine IT-Forensikerin wurde eine Recherche auf frei zugänglichen Online-Informationskanälen (sog. OSINT-Recherche) zum Zwecke der Identifizierung des unbekanntes Nutzers durchgeführt. Im Rahmen dieser Recherche konnten keine persönlichen Daten aufgefunden werden, die eine Identifizierung ermöglichen. Aus einer Vielzahl ähnlich gelagerter Verfahren ist bekannt geworden, dass von dem Dienstanbieter“... (zur Anonymisierung entfernt)... „in diesen Fällen keine Auskünfte erteilt werden.“

Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar, kommt jedoch einer Kapitulation vor der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Plattformen gleich. Auch uns ist nicht daran gelegen die Justiz mit sinnlosen Anfragen und Rechtshilfeersuchen zu überlasten. Aus Sicht der Betroffenen wird hier jedoch

²¹ <https://keinemachtdehass.de/>, letzter Abruf: 22.03.2021.

nicht der Eindruck vermittelt, dass alle Optionen ausgeschöpft worden sind und die Justiz wehrhaft ist.

Betroffen sind im o.a. Beispiel u.a. folgende Kommentare: „Dumm fickt gut.“ und „... sollte man mal ordentlich durchnehmen., vielleicht wird sie dann wieder klar im Kopf“; wenn man die Klientin in einem Raum antreffe, wolle man: „Schießen“, „Fertigläden und entschichern“ und „den Raum entzünden“.

Erfolgt eine Identifizierung werden Beleidigungsdelikte u.a. meist mangels öffentlichen Interesses eingestellt und sofern möglich auf den Privatklageweg verwiesen. Dieser hat wegen der Kostenrisiken und geringen Erfolgsaussichten keine praktische Relevanz. Mit Blick auf Nr. 86 Abs. 1 S. 1 sollte eine Einstellung im Fall von frauenfeindlicher digitaler Gewalt bereits wegen der „menschenverachtenden Beweggründe“ des Täters nicht möglich sein. Leider entspricht es dennoch unserer Erfahrung, dass Hasskriminalität oft nicht als solche erkannt und dennoch ad acta gelegt wird. Demnach ist der größte Mehrwert einer Strafanzeige für die Betroffenen meist die Chance, darauf im Rahmen der Akteneinsicht selbst zu erfahren, wer der*die Täter*in ist.

Dies ist im Hinblick auf digitale Gewalt gegen Frauen, welche diese auf eine oftmals sexistische, persönliche und drastische Weise erleben, für die Betroffenen besonders entmutigend. Regelmäßig berichten Betroffene in der HateAid Beratung, dass sie längst keine Strafanzeigen mehr stellen, weil sie derartige negative Erfahrungen gemacht haben. Gleichzeitig berichten uns Strafverfolgungsbehörden, dass sie, obschon das Thema offenbar in Mode ist, kaum Strafanzeigen wegen digitaler Gewalt erhalten und daher keinen Bedarf für die Einrichtung spezialisierter Abteilungen sehen. Diesen Teufelskreis gilt es zu durchbrechen. Denn auf diese Weise nehmen nicht mehr nur die Täter*innen, sondern auch die Betroffenen das Internet als rechtsfreien Raum wahr.

Digitale Gewalt untergräbt so nicht bloß die Meinungsfreiheit von Frauen und marginalisierten Gruppen, die sich aus dem Netz zurückziehen, sondern auch das Vertrauen der Betroffenen und der Bürger*innen in den Rechtsstaat und staatliche Institutionen insgesamt.

4. Hohe Hürden bei der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung

Der Umstand, dass Täter*innen zu selten identifiziert werden, bedeutet für die Betroffenen, dass sie sich auch außerhalb des Strafrechts kaum zur Wehr setzen können. Dieses Hindernis tritt zu den sonstigen Hürden hinzu, die mit der Anstrengung eines Zivilverfahrens ohnehin verbunden sind. Hierzu zählen vor allem unverhältnismäßige Kostenrisiken von ca. 5000,00 Euro oder mehr im Persönlichkeits- und Äußerungsrecht.

Der Versuch einer effektiven Rechtsdurchsetzung führt mitunter zu absurden Ergebnissen, welches wir am Beispiel einer als Journalistin tätigen Klientin kurz umreißen wollen. Sie wurde auf Social Media als „Nazischlampe“, „dumme Fotze“, „linksgrünversiffter Abschaum“ und mehrfach als „Hure“ bezeichnet und wollte hiergegen mit der Prozesskostenhilfe von HateAid vorgehen.

Strafanzeigen wurden gestellt, lieferten jedoch zunächst keinen Erfolg. Dies war absehbar, da die Täter*innenprofile wenig Anhaltspunkte auf deren Identität gaben. Die Plattform verweigerte die Auskunft. Aus diesem Grund wurde parallel ein Auskunftsverfahren gegen das soziale Netzwerk gem. § 14 Abs. 3 TMG angestrengt. Bis zum Inkrafttreten des neuen § 14 Abs. 3 TMG-E ist dieser noch als

bloßer Gestaltungsanspruch ausgestaltet. Dies hat zur Folge, dass Plattformen selbst bei erfolgreichem Abschluss eine Beauskunftung von Daten verweigern können und dieses auch in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle tun. Da jedoch die Klientin in der Öffentlichkeit steht, rechneten wir aus Erfahrung dennoch mit einer Chance auf die Herausgabe von Daten. Das Verfahren wurde gewonnen und verursachte Kosten von mehr als 2.500,00 EUR, die wegen § 14 Abs. 4 TMG die Verletzte allein zu tragen hatte. Die Kosten hätten geringer ausfallen können, wenn nicht die Plattform gegen die erstinstanzliche Entscheidung Beschwerde eingelegt und diese umgehend wieder zurückgenommen hätte. Allein hierdurch wurden weitere Anwaltsgebühren von fast 600,00 EUR ausgelöst.

Auf die erstinstanzliche Entscheidung hin wurden tatsächlich Auskünfte erteilt, die jedoch für die Klientin weitestgehend wertlos waren. Es handelte sich um Profilnamen, Mail- und IP-Adressen und einige Telefonnummern. Als Privatperson hat man gegen die jeweiligen Anbieter von Telefon und Internet anders als im Urheberrecht keine Auskunftsansprüche. Demnach haben die Informationen keinen Mehrwert. Anders ist dies bei der Staatsanwaltschaft. Nachdem die Daten dieser übermittelt wurden, konnte sie mit Hilfe der Telefonnummern Identitäten ermitteln.

Die Klientin konnte daraufhin die Identitäten mit Hilfe der Akteneinsicht, für die wiederum ein Rechtsanwalt kostenpflichtig tätig werden musste, die Identitäten teilweise ermitteln und nun zivilrechtliche Schritte in Erwägung ziehen.

Das Verfahren gegen die Plattform war jedoch hiermit nicht beendet. Diese löschte nämlich trotz Gerichtsbeschluss, der die Rechtswidrigkeit der Äußerungen feststellte, die Kommentare nicht. Auch ein anwaltliches Schreiben konnte hier keine Abhilfe schaffen. Aus diesem Grund musste auch für die Löschung der Kommentare letztlich Klage eingereicht werden. Allein der Vorschuss für die Verfahrensgebühr beträgt mehr als 3.000,00 EUR zzgl. Anwaltskosten. Nach Klageeinreichung Anfang Dezember 2020 wurde ein Termin zur mündlichen Verhandlung im November 2021 anberaumt. So lange werden die Kommentare wohl noch abrufbar bleiben. Eine mögliche Rechtsdurchsetzung gegen die Täter*innen, mit der ein erneutes Kostenrisiko einhergehen würde, ist hier noch nicht eingepreist.

Ob dieser Fall mit seiner Bündelung an Kuriositäten einzigartig ist, ist Spekulation. Denn kaum eine Betroffene wird diesen finanziellen Aufwand und das Kostenrisiko ohne Unterstützung freiwillig auf sich nehmen. Deswegen werden kaum Klagen eingereicht. Die Plattformen sind sich dieses Machtungleichgewichts bewusst. Für die Betroffenen bedeutet so ein langwieriges Verfahren zudem sich unter Umständen mehr als ein weiteres Jahr mit den zutiefst diffamierenden Äußerungen gegen sie befassen zu müssen. Auch hiervor schrecken viele Betroffene zurück.

5. Fehlende Sensibilisierung von Behörden

Nicht nur die mangelnde Strafverfolgung hält Betroffene davon ab, digitale Gewalt anzuzeigen. Auch die mangelnde Sensibilisierung der Justiz und Ermittlungsbehörden hat hieran einen großen Anteil. Betroffene berichten uns leider immer wieder und immer noch, dass sie bspw. beim Versuch eine Anzeige zu erstatten, nicht ernst genommen wurden. Dies ist für Frauen besonders kritisch, da diese häufig mit stark sexualisierten Anfeindungen konfrontiert sind und es dementsprechend viel Überwindung kostet, diese zur Anzeige zu bringen. Die Erstattung der Anzeige bedeutet in diesem Fall nicht nur, den Vorfall erneut mit einem evtl. männlichen Polizeibeamten besprechen und sich ggf.

rechtfertigen zu müssen, sondern auch fortlaufend wieder damit konfrontiert zu werden. Besonders hoch dürften die Hemmnisse im Bereich der bildbasierten sexuellen Gewalt sein. Diese Hemmschwelle legt es nahe, dass das Dunkelfeld der digitalen Gewalt gegen Frauen in diesem Bereich besonders hoch ist. Werden Frauen dann womöglich von der Polizei sogar abgewiesen, der Vorfall heruntergespielt oder der Frau vorgeworfen, diesen durch ihren „provokanten“ Social Media Auftritt provoziert zu haben, ist dies traumatisierend.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Defizite im Zeugenschutz von Betroffenen, die nachvollziehbare Vorbehalte gegen eine Preisgabe ihrer Privatanschrift haben. Denn gelangt diese in die Ermittlungsakte ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch der*die Täter*in hiervon Kenntnis erlangt. Betroffene werden jedoch nach unserer Beobachtung im Regelfall weder auf die Möglichkeit der Angabe einer c/o Adresse hingewiesen noch wird ihnen diese gestattet.

6. Fehlendes bundesweites Netz von spezialisierten Beratungsstellen

Digitale Gewalt gegen Frauen tritt in verschiedenen Erscheinungsformen auf und hat in den letzten Jahren immer weiter zugenommen.²²

Trotzdem fehlt es in Deutschland an spezialisierten Beratungsstellen für Betroffene. HateAid ist die einzig spezialisierte Beratungsstelle einzig für Betroffene von digitaler Gewalt in ganz Deutschland. Das Beratungsspektrum reicht dabei von einer emotional-stabilisierenden Erstberatung bis hin zur finanziellen Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung. Wir bieten Betroffenen Sicherheits- und Kommunikationsberatung, Unterstützung bei der Löschung von Inhalten, bei der Beweissicherung und vermitteln Ansprechpartner*innen, Psycholog*innen, IT-Spezialist*innen. Darüber hinaus bieten wir Prozesskostenfinanzierung an, wenn Betroffene justiziable Inhalte erhalten haben. Kurz gesagt: wir bieten all das an Beratung und Unterstützung, was Betroffene von digitaler Gewalt dringend benötigen. Der Großteil der traditionellen Beratungsstellen, wie zum Beispiel Frauenhäuser und andere Opferschutzorganisationen, sind gerade in diesem Bereich noch unzureichend aufgestellt. Dies liegt zum einen an einer dauerhaften Unterfinanzierung, aber auch an zu wenig Fortbildungsmöglichkeiten und dem daraus resultierenden Fehlen des notwendigen Fachwissens. Dabei geben Fachberatungsstellen des bff in einer internen Befragung an, dass Beratungsanfragen zum Thema digitale Gewalt in den letzten drei Jahren angestiegen seien. Gewalt mittels digitaler Medien würde immer mehr als Begleitthema in den Beratungen erwähnt, ohne dass sie zwangsläufig der konkrete Beratungsanlass für Betroffene sei.²³ Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Bundesregierung dieses Problem erkannt hat und im Rahmen der Umsetzungsstrategie Digitalisierung den Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe gestärkt hat und Projekte des bff fördert. Allerdings erleben wir in unserer täglichen Arbeit, dass Betroffene immer wieder an HateAid als Beratungsstelle verwiesen werden. Bei neu auftauchenden Phänomenen, wie zum Beispiel Deep Fakes und selbstlöschenden Inhalten, braucht es auf digitale Gewalt zugeschnittene Programme und Beratungsstellen mit Fachwissen, die hierauf kurzfristig reagieren können. Gerade bei

²² Plan International (2020): Free to be online? Girls' and young women's experiences of online harassment, <https://plan-international.org/publications/freetobeonline>, letzter Abruf: 22.03.2021.

²³ Hartmann, A. (2017): Fachberatungsstellen und die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt: Ergebnisse einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelle-studien-und-veroeffentlichungen.html>, letzter Abruf: 22.03.2021.

Beratungsstellen, die auf Gewalt gegen Frauen spezialisiert sind, fehlt dieses Fachwissen im digitalen Bereich noch größtenteils. Dabei wird auch häusliche Gewalt immer häufiger digital ausgeübt, zum Beispiel durch Spyware auf Mobiltelefonen zur absoluten Kontrolle der Frauen²⁴. Die mangelnden Beratungsmöglichkeiten führen dazu, dass Betroffene sich mit ihren Problemen oft allein gelassen fühlen.

7. Mangelnde Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention (IK) ist in Deutschland am 01. Februar 2018 in Kraft getreten. Trotz vieler begrüßenswerter Ansätze mangelt es gerade an der Umsetzung von Normen, die auch und gerade den Schutz von Frauen und Mädchen vor digitaler Gewalt zum Ziel haben.

Insbesondere ist dabei zunächst auf Artikel 10 und 11 IK zu verweisen. Bis heute hat Deutschland eine dort geforderte **eigenständige Koordinierungsstelle für Gewalt gegen Frauen** nicht eingerichtet. Außerdem fehlt es weiterhin an einer der IK entsprechenden Datensammlung und Forschung. Bisher ist zum Beispiel den polizeilichen Kriminalstatistiken nicht zu entnehmen, ob Taten aus frauenfeindlichen oder sexistischen Motiven begangen wurden. Genau dazu hat sich Deutschland jedoch durch die IK verpflichtet.

Auch Artikel 15 wurde bisher nicht ausreichend umgesetzt. So mangelt es weiterhin an **Aus- und Fortbildung für Berufsgruppen, welche mit Opfern und Tätern der in den Geltungsbereich der IK fallenden Gewalttaten zu tun haben** (vgl. hierzu III. 5 und IV. 6.). Das sind vor allem die Strafverfolgungsbehörden, aber auch die Justiz. Gerade in unserer Arbeit erleben wir immer wieder, dass die Bedürfnisse von Betroffenen und das strukturelle Problem digitaler Gewalt gegen Frauen bei den Behörden nicht mitgedacht werden. Hier braucht es dringend Nachbesserung.

Ein weiterer Umsetzungsmangel zeigt sich an Artikel 19, 21, und 57. Deutschland ist gemäß Artikel 19 insbesondere dazu verpflichtet, **Opfer angemessen über rechtliche Maßnahmen zu informieren** und muss nach Artikel 21 sicherstellen, dass Opfer einen **Zugang zu Einzel- oder Sammelklagen** haben. **Beides ist nicht gegeben**. In der Beratung unserer Klient*innen stellen wir immer wieder fest, dass gerade die staatliche Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten fehlt. Wir leisten diese Aufklärungsarbeit und Betreuung, die nach der IK vom Staat organisiert und sichergestellt werden soll mit Unterstützung des Bundesjustizministeriums. Genauso verhält es sich mit Artikel 57, wonach alle Opfer nach Maßgabe des **internen Rechts ein Recht auf Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung haben**. Dies ist nur unter den strengen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe (PKH) denkbar, die jedoch in den seltensten Fällen einschlägig sind und nur Betroffenen mit einem Einkommen am Existenzminimum zugutekommen. Zudem befreit eine PKH niemals von der Kostentragungspflicht der Anwaltskosten der Gegenseite, bei Unterliegen im Rechtsstreit.

²⁴ Hartmann, A. (2017): Fachberatungsstellen und die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt: Ergebnisse einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelle-studien-und-veroeffentlichungen.html>, letzter Abruf: 22.03.2021.

IV. Empfehlungen

Basierend auf den oben beschriebenen Aspekten kommen wir zu folgenden Empfehlungen, die geeignet wären von digitaler Gewalt betroffene Frauen zu stärken:

1. Durchführung von wissenschaftlichen Studien und Erstellung von Statistiken

Um das volle Ausmaß der geschlechtsspezifischen Perspektive auf digitale Gewalt verstehen zu können, werden dringend mehr Daten von Behörden sowie unabhängigen wissenschaftlichen Instituten aus dem Inland benötigt. Nur so kann eine Evidenz zuverlässig abgebildet werden.

Dabei muss eine **klare und einheitliche Definition der strafrechtlich relevanten digitalen Gewalt gegen Frauen und Mädchen** in allen Bundesländern verwendet werden und als eigene Kategorie in die **Kriminalstatistiken** integriert werden. Hierfür bedarf es einer separaten Erfassung derjenigen Delikte, die gegen Frauen und Mädchen im Internet regelmäßig begangen werden und gleichzeitig der Erfassung der Tatbegehung im Netz in der Statistik. Hierbei sollte der **Fokus** vorrangig auf

- Äußerungsdelikten (§ 185 ff. StGB),
- bestimmter Straftaten gegen die Staatsgewalt und öffentliche Ordnung (u.a. §§ 111, 126 a, 130, 131, 140 StGB),
- gegen die sexuelle Selbstbestimmung (u.a. §§ 184, 184 k StGB),
- den persönlichen Lebens- und Geheimbereich (§§ 201 a, 202 a StGB),
- die persönliche Freiheit (§§ 238, 240, 241 StGB) des Strafgesetzbuches
- Datenschutzverstöße nach § 42 BDSG,
- und rechtswidriger Bildverwendung §§ 33 KUG

liegen.

Diese Statistik sollte zudem die **Geschlechterverteilung auf Täter- und Opferseite** erfassen. Darüber hinaus ist wie in letzter Zeit bereits vielfach diskutiert die **Erfassung einer frauenfeindlichen Tatmotivation** wünschenswert. Hieraus ließe sich ableiten, wie oft Frauen **allein aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Sexualität** betroffen sind. Diese Zahl dürfte erwartungsgemäß hoch ausfallen.

Außerdem braucht es **regelmäßige und differenzierte Studien und Umfragen** zu digitaler Gewalt gegen Mädchen und Frauen, um einen Überblick über das **gesamte Ausmaß** des Problems in Deutschland zu bekommen. Aus unserer Beratungserfahrung müssen wir davon ausgehen, dass sich digitale Gewalt gegen Frauen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ deutlich von digitaler Gewalt gegen Männer unterscheidet. Es ist von essentieller Bedeutung hier wissenschaftliche Beweise und eine sehr aussagekräftige Datenlage zu schaffen, um daraus Forderungen an den Gesetzgeber abzuleiten und das öffentliche Bewusstsein innerhalb der Gesellschaft zu sensibilisieren. Außerdem müssen begünstigende Faktoren von digitaler Gewalt gegen Frauen frühzeitig erkannt werden, um präventiv und akut darauf reagieren zu können. So gibt es in Deutschland bisher keine Studie zur Entwicklung von digitaler Gewalt gegen Frauen während der Coronapandemie. Eine Studie aus

England²⁵ und die Erfahrungen aus unserer Beratung lassen hier auf einen Anstieg und damit auch auf eine gestiegene Vulnerabilität von Frauen im digitalen Raum während Corona schließen. Hierauf weist auch die UN in einem Policy Brief hin.²⁶ Dies ist umso besorgniserregender als dass dies in Pandemiezeiten für viele Frauen der einzige öffentliche Raum ist, den sie noch nutzen können.

Darüber hinaus muss bereits bei der Anzeigenerfassung sichergestellt werden, dass die **frauenfeindliche Intention statistisch erfasst** und als **frauenfeindliche Hasskriminalität klassifiziert** wird. So kann u.a. sichergestellt werden, dass Nr. 86 (2) RiStBV Anwendung findet und Ermittlungsverfahren nicht wegen eines mangelnden öffentlichen Interesses eingestellt werden.

An dieser Stelle muss betont werden, dass mangels aussagekräftiger Kriminalstatistiken auch über die **Täter*innen bisher so gut wie nichts bekannt** ist. Aus unserer Erfahrung in der Beratung und Prozesskostenfinanzierung geht die digitale Gewalt gegen Frauen vorrangig aber nicht nur von Männern aus. Da jedoch nur in 1/3 der Fälle überhaupt eine Identifizierung der Täter*innen erreicht werden kann und Fakeprofile sehr verbreitet sind, können wir hierzu keine repräsentative Aussage treffen. Besonders bei der Verwendung von Fakeprofilen ist bekannt, dass diese häufig absichtlich weiblich ausgestaltet werden, obwohl männliche Täter dahinterstehen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass hieraus eine **vermeintliche Ungleichbehandlung der Geschlechter** resultiert, wenn „männerfeindliche digitale Gewalt“ nicht separat erfasst wird. Es ist Männern nicht abzusprechen, dass auch sie digitale Gewalt erfahren. Es gibt jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dies auf eine derartig ausgeprägte, drastische und sexualisierte Weise geschieht. Jedenfalls nicht dann, wenn es sich um heterosexuelle, weiße Männer handelt. Homosexuelle und Transmänner aber auch bpoC-Männer erleben durchaus Formen von Gewalt, die denen von Frauen zumindest ähnlich sind. Die Ungleichbehandlung bezüglich der weißen heterosexuellen männlich gelesenen Mehrheit ist daher nach unserem Dafürhalten unvermeidbar und gerechtfertigt. Die Tatsache, dass Frauen andere Erfahrungen machen als Männer und daher andere Maßnahmen erforderlich sind, spiegelt sich bereits jetzt im Strafgesetzbuch wider. Exemplarisch hierfür können die §§ 201 a (sog. Upskirtingparagraph), 238 StGB (sog. Stalkingparagraph) angeführt werden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse fehlen uns in Deutschland vor allem zur **spezifischen Betroffenheit** und zum **Anzeigeverhalten** von Frauen, um Bedarfe u.a. bei der Aufklärung abzuleiten. Auch hier können wir uns nur auf Einzelfälle stützen. Diese geben allerdings Anlass dazu, zu glauben, dass auch bei der Befähigung der Betroffenen digitale Gewalt zu erkennen und sich dagegen zu wehren, Defizite bestehen. Frauen und Mädchen kennen vor allem bei sexualisierten Beleidigungen selten ihre Rechte und sind oft erstaunt darüber, dass diese strafbar sein könnten. Verbreitet scheint der Irrglaube, dass es nach dem Wortlaut des § 184 i StGB für eine sexuelle Belästigung einer Berührung bedarf und diese daher digital nicht strafbar sei. Dies ist ein wichtiger Grund dafür, dass vor allem auch Dickpics kaum angezeigt werden.

Darüber hinaus braucht es Erkenntnisse zu den **konkreten Auswirkungen** auf Frauen, um Unterstützungs- und Präventionsangebote hieran geschlechtsspezifisch auszurichten. Wir empfehlen

²⁵ The Ripple Effect – COVID-19 and the Epidemic of Online Abuse (September 2020), <https://www.endviolenceagainstwomen.org.uk/wp-content/uploads/Glitch-and-EVAW-The-Ripple-Effect-Online-abuse-during-COVID-19-Sept-2020.pdf>, letzter Abruf: 22.03.2021.

²⁶ Online and ICT* facilitated violence against women and girls during COVID-19, <https://www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2020/brief-online-and-ict-facilitated-violence-against-women-and-girls-during-covid-19-en.pdf?la=en&vs=2519>, letzter Abruf: 22.03.2021.

zudem Erhebungen über die Betroffenheit von Frauen auch nach **Altersgruppen** aufzuschlüsseln, um zu sehen, ob sich die Formen der digitalen Gewalt, denen Frauen begegnen, sich hiernach unterscheiden lassen.

2. Schaffung eines bundesweiten Netzwerkes von Beratungsstellen

Um den Beratungsbedarf von Frauen abzudecken, die von digitaler Gewalt betroffen sind, bedarf es der Schaffung eines **bundesweiten Beratungsnetzwerks**. Vorhandene Beratungsstellen sollten zudem befähigt werden, auch digitale Aspekte abzudecken.

Zum Schutz der Opfer muss eine bundesweite flächendeckende Betreuung und Beratung sichergestellt werden. Hier reicht es nicht allein, den bereits bestehenden Einrichtungen mehr Fördermittel zukommen zu lassen. Vielmehr müssen vorhandene Beratungsstellen zudem mit dem nötigen Wissen und technischen Mitteln ausgestattet werden.

Betroffene werden oft an HateAid verwiesen, sobald es um digitale Sachverhalte geht. Denn die Beratung zu internetbasierten Sachverhalten erfordert Fähigkeiten und Kenntnisse technischer und rechtlicher Natur, die über rein psychosoziale Beratung hinausgehen. Wir wünschen uns, dass dies zukünftig durch ein bundesweites Netzwerk von spezialisierten und fachspezifischen Beratungsstellen abgedeckt wird. Auch wenn HateAid bereits bundesweit und themenübergreifend agiert, kann die Beratung dem Bedarf nur unter größter Kraftanstrengung gerecht werden. Seit der Gründung von HateAid Ende 2018 wurden insgesamt mehr als 700 Menschen beraten. Wöchentlich kommen ca. 20 neue Klient*innen hinzu. Insgesamt drei Berater*innen, eine Teamleiterin und zwei Mitarbeiter im Fallmanagement betreuen derzeit mehr als 400 aktive Klient*innen. Da digitale Gewalt leider oft ein wiederkehrendes Problem ist, summiert sich dies auf über 680 einzelne Vorfälle gleichzeitig. Sie haben ca. 200 Beratungskontakte in der Woche.

Digitale Aspekte, die abgedeckt werden müssen, sind u.a.:

- Beweissicherung im Netz durch rechtssichere Screenshots,
- Täter*innenrecherche durch Open Source Software,
- Unterstützung bei Strafanzeigen und – anträgen, da diese häufig zur Täter*innenermittlung unerlässlich sind,
- Effizientes Melden von Inhalten bei Plattformbetreibern, Suchmaschinen und Webseiten,
- Datensicherheit im Netz und Entfernung persönlicher Information,
- Konfiguration von Privatsphäreinstellungen,
- Vorgehensweise bei Datenverlust und Hacking,
- Identifizierung von analogen Schutzmaßnahmen,
- Unterstützung bei Stellen von Melderegistersperren,
- Schutz von personenbezogenen Daten, z.B. Anschrift, bei Strafanzeigen und im Impressum,
- Kommunikationsberatung zum Umgang mit Hassnachrichten
- Psychosoziale und ggf. Psychologische (posttraumatische) Beratung spezialisiert auf den digitalen Bereich.

Darüber hinaus stellen wir als bundesweit agierende Betroffenenberatungsstelle mit Sitz in Berlin fest, dass das digitale Beratungsfeld auch oft **rein digitale Beratungsnachfragen** nach sich zieht. Die

meisten unserer Klient*innen bewegen sich selbstverständlich privat und/oder beruflich im digitalen Raum. Dies bedeutet, dass der Großteil der Anfragen uns per E-Mail, per Chat oder Messenger erreicht. Gleichzeitig bieten wir eine Telefonsprechstunde an. Viele Klient*innen schätzen vor allem zu Beginn der Beratung die Möglichkeit sich völlig anonym beraten zu lassen. Häufig wurden sie im Netz bedroht oder diffamiert und fühlen sich daher in einer anonymen Beratung besser aufgehoben. **Wir betrachten die Beratung durch digitale Hilfsmittel daher als wichtiges Instrument, um diese Menschen überhaupt zu erreichen.**

Die Online- und Telefonberatung erfordert spezielle Fähigkeiten wie das Wahrnehmen von Schlüsselwörtern, um Selbstmordgedanken zu erkennen, die richtigen Fragen zu stellen, und alle erforderlichen Informationen zu erhalten. Gerade für Frauen ist es dabei wichtig, gut ausgebildete Kontaktpersonen zu haben. Diese müssen auf die Bedürfnisse insbesondere von Frauen, die online sexuell belästigt oder misshandelt werden, eingehen können.

Zudem ist es aus unserer Sicht unmöglich, diese Arbeit mit einem, wie häufig in öffentlich-rechtlichen Beratungsstellen auch heutzutage noch vorzufindendem - papiergestützten Aktenablagensystem zu verrichten. Es braucht daher ein rein elektronisches **Datenbanksystem**, welches die strukturierte Ablage von E-Mails, Protokollen, Inhalten digitaler Gewalt etc. ermöglicht. Darüber hinaus übersenden Klient*innen Vorfälle digitaler Gewalt häufig als Sammelsurium unstrukturierter Screenshots, Links oder teilweise sogar abfotografierter Bildschirme. **Diese Datenmengen müssen strukturiert, verarbeitet und aufbereitet werden.** In den meisten Fällen sind die von den Klient*innen angefertigten Screenshots nicht rechtssicher. Oftmals ist es ihnen wegen der damit einhergehenden psychischen Belastung nicht zuzumuten sich die Nachrichten für eine gute Beweissicherung erneut durchzulesen. **Aus diesem Grund müssen Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen in der Lage sein, die Inhalte im Netz aufzufinden und rechtssichere Screenshots zu erstellen.** Hierfür braucht es Softwarelösungen und entsprechende Bereitstellungen von Mitteln zur Finanzierung der Lizenzen für die Mitarbeiter*innen.

Zuletzt möchten wir noch darauf hinweisen, dass unsere Beratung wegen ihres rein digitalen Angebots besonderen **datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen** unterliegt. Diese betreffen nicht nur die Aufbewahrung der Daten, sondern auch ihre Verarbeitung und vor allem die Übermittlung. Um die Sicherheit der Daten unserer besonders datensensiblen Klient*innen zu gewährleisten, bedarf es besonderer Sicherheitsvorschriften für alle Mitarbeiter*innen und eines in sich geschlossenen Systems, um Angriffen von außen und Datenverlust vorzubeugen.

Außerdem sollten die Beratungsstellen eine **Kontaktperson bei den Plattformen haben**, die sie in besonders gravierenden Fällen rund um die Uhr erreichen können, um gefährliche Inhalte schnell zu entfernen. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, da die Plattformen nach unserer Erfahrung immer noch viele Schwächen hinsichtlich der Identifizierung und Löschung von gefährdenden und illegalen Inhalten aufweisen. Oft werden Inhalte nicht gelöscht, die eindeutig als Hate Speech gemeldet wurden. Durch ein schnelles Eingreifen der Beratungsstellen können die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt werden. Denkbar ist hier auch die Aufnahme von Beratungsstellen in die Trusted Flagger Programme, die bei den Plattformen z.T. bereits existieren. **Unsere Erfahrungen sind hier jedoch durchaus durchwachsen, da die zugesicherte bevorzugte Behandlung der Meldungen nur teilweise gewährleistet wird.**

3. Sensibilisierung öffentlicher Stellen

Es bedarfs nicht nur der Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die eine besondere Expertise zu digitaler Gewalt haben, sondern auch einer besseren Aufklärung über die Hintergründe von digitaler Gewalt und der gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen und der Bedeutung vor allem für Frauen. Diese erachten wir auf allen Ebenen für erforderlich. Wir stehen regelmäßig mit Vertreter*innen der Politik, Strafverfolgung und Justiz in Kontakt und erleben hier grundsätzlich absolute Offenheit und Interesse daran, mehr über die Hintergründe digitaler Gewalt im Netz zu erfahren. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Relevanz und Verbreitung der Betroffenheit in der Bevölkerung, sollten Fortbildungen im Rahmen des gesetzlich zulässigen (Art. 97 GG für Richter*innen) verpflichtend sein. Wir sind der Auffassung, dass ein besseres Verständnis der Thematik und Auswirkungen auf die Betroffenen dazu beitragen kann, digitale Gewalt besser zu ahnden und Betroffene zu stärken. Man darf hierbei auch nicht verkennen, dass in Bezug auf die Nutzung des Internets häufig auch ein Generationenkonflikt vorliegt. Wenn uns Betroffene davon berichten, dass ihnen von Vertreter*innen von Strafverfolgungsbehörden dazu geraten wurde „sich abzumelden“ oder „ihr Profil zu löschen, damit so etwas nicht mehr passiert“ zeugt dies von einem grundlegenden Unverständnis der Bedeutung des Internets für die soziale Teilhabe .

Gleiches gilt für die geschlechtsspezifische digitale Gewalt. Wir beobachten nach wie vor, dass vor allem Frauen die Erfahrung des s.g. Victim Blaming machen. So wird ihnen mitunter z.B. auf Polizeidienststellen unterstellt, digitale Gewalt durch „ein zu freizügiges Profilbild“ oder anderweitig provokantes Auftreten selbst provoziert zu haben. Dies ist ein zutiefst entmutigendes Signal an die Betroffenen. Dass selbst die Richterschaft hiervon nicht befreit ist, hat das Landgericht Berlin bewiesen, als es die Bezeichnung von MdB Renate Künast als „Drecksfotze“ als unproblematisch von der Meinungsfreiheit gedeckt angesehen hat. Auch hiervon ging ein fatales Signal für die Betroffenen aus und zeigt, dass oftmals im analogen und digitalen Bereich mit zweierlei Maß gemessen wird. Um digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu ahnden, braucht es jedoch auch die Betroffenen und ihre Bereitschaft sich hiergegen zur Wehr zu setzen. Dies kann nur gelingen, wenn öffentliche Institutionen das in den vergangenen Jahren verspielte Vertrauen in den Rechtsstaat zurückgewinnen, indem sie Betroffenen, mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und Sozialkompetenz begegnen.

4. Strafverfolgung im Netz

Trotz umfassender Bemühungen der Bundesregierung zur Verbesserung der Strafverfolgung im Netz sehen wir hier weiterhin Handlungsbedarf. Die bisherigen Maßnahmen zielen vor allem darauf ab die Strafverfolgung in Bezug auf schwere staatsgefährdende Straftaten zu intensivieren. **Eine Verbesserung der Strafverfolgung in Bezug auf Beleidigungsdelikte gem. §§ 185 ff. BGB, die als Privatklagdelikte unter Verkennung des öffentlichen Interesse gemäß § 86 RiStBV so gut wie immer eingestellt werden, ist bisher nicht zu erwarten.**

Auch wenn aufgrund neuer Phänomene im Netz immer wieder Strafbarkeitslücken auftreten, kommt es vor allem darauf an, dass bestehende Gesetze auch Anwendung finden. Durch die Schaffung des § 126 a StGB und angestrebte Reform des § 238 StGB – E werden bereits wichtige Strafbarkeitslücken geschlossen.

Wir erachten es u.a. nicht für erforderlich den Wortlaut § 46 StGB auf frauenfeindliche oder sexistische Motive zu erstrecken. Bereits die Einfügung antisemitischer Motive hatte hier lediglich Symbolcharakter. Ebenso verhält sich mit der ausdrücklichen Erwähnung frauenfeindlicher/sexistischer Motive, welche nach unserem Dafürhalten bereits unter „menschenverachtend“ zu subsumieren sind.

Insoweit § 184k StGB bereits die Anfertigung intimer Bildaufnahmen unter Strafe stellt, hat diese Norm bisher leider wenig praktische Relevanz. Grundsätzlich hat vor allem der §§ 33, 22 KUG in unserer Arbeit Gewicht, wobei jedoch massive Mängel in der Verfolgungspraxis der Delikte festzustellen sind. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um Nacktaufnahmen handelt, auf denen die Betroffenen identifiziert werden kann.

a) Antrags – und Privatklagedelikte

Darüber hinaus würden wir uns wünschen, die Ausgestaltung der absoluten Antragsdelikte zu überdenken. Die Intention, die der Ausgestaltung von §§ 33, 22 KUG, § 201 a StGB und den § 185 ff. als absolute Antragsdelikte zugrunde liegt, ist nicht auf eine massenhafte Verbreitung im Netz zugeschnitten. Es handelt sich weder um Einzelfälle, noch besteht irgendeine persönliche Beziehung zwischen Täter*innen und Opfer. Das Gegenteil ist der Fall: Häufig ist der/die Täter*in bewusst anonym aufgetreten und wohnt am anderen Ende des Landes. Vielmehr ist hier aus den bereits genannten Gründen regelmäßig sehr wohl von einem erheblichen öffentlichen Interesse auszugehen. Es liegt nicht nur ein öffentliches Interesse vor, sondern es ist den Betroffenen sogar unzumutbar und teilweise sogar unmöglich all diese Delikte zu suchen und Strafantrag zu stellen. Darüber hinaus bietet die Ausgestaltung als absolutes Antragsdelikt einen erheblichen Anreiz, diesen mangels öffentlichen Interesses einzustellen.

Gravierender ist die Situation bei den Privatklagedelikten gemäß § 374 StPO, wozu auch §§ 185 ff. und § 201 a StGB zählen. Diese werden so gut wie immer eingestellt und auf den Privatklageweg verwiesen, obwohl dieser keinerlei praktische Relevanz hat.

Wir empfehlen daher derartige Delikte bei einer Begehung im Netz als relative Antragsdelikte auszugestalten und aus der Liste der Privatklagedelikte auszunehmen.

b) Zeugenschutz

Obschon durch den Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften Verbesserungen im Bereich des Zeugenschutzes angestoßen worden sind, befürchten wir, dass diese möglicherweise nicht ausreichend sein könnten. Es muss sichergestellt werden, dass die Belehrung über die Möglichkeit, eine c/o Adresse anzugeben, bereits beim Verwaltungsvorgang der Anzeigenerstattung erfolgt und aktenkundig gemacht wird. Die Herausgabe der Privatadresse und anderer Informationen ist für die Betroffenen aus Angst vor der Gegenseite und leider auch aus Misstrauen gegenüber der Datensicherheit bei der Polizei ein Hindernis bei der Anzeigenerstattung. Obschon es bereits jetzt keine Verpflichtung gibt, wird dies regelmäßig sowohl durch die Onlinewache als auch auf der Polizeiwache suggeriert oder gar felsenfest behauptet.

Weiterhin begrüßen wir die geplante Vereinfachung der **Einrichtung einer Melderegistersperre** für Betroffene von digitaler Gewalt. Auch hier können wir nur an die zügige Umsetzung und Begleitung der praktischen Implementierung bei den Behörden appellieren. Betroffene berichten uns regelmäßig von Bearbeitungszeiten von bis zu einem Jahr. Das ist zu lang.

Weiterhin besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit in Bezug auf die **Impressumspflicht**. Viele unserer Klient*innen bewegen sich aktivistisch im Netz und betreiben eine eigene Seite auf Social Media Plattformen oder eine eigene Webseite oder Blog. Dort die eigene Anschrift zu hinterlegen, ist für viele Betroffene ein erhebliches Sicherheitsrisiko. Da nicht alle Menschen die Möglichkeit haben auf die wohl einzig unstrittige Möglichkeit der Angabe der Arbeitgeberadresse zurückzugreifen, besteht hier stets ein Risiko. Betroffene stehen vor der Wahl, sich entweder aus dem Netz zurückziehen, rechtswidrig zu agieren und keine oder eine streng genommen nicht ladungsfähige Anschrift anzugeben oder ein sicheres Leben in ihren Privaträumen zu riskieren. Dies mag überspitzt klingen, ist jedoch zutreffend. Wir halten Ansätze, die dies über ein Register lösen wollen, für praktikabel. Hierbei müsste jedoch sichergestellt werden, dass nicht jede*r beliebige Bürger*in die Adresse dort abfragen kann, wie es sich aktuell bereits mit der Melderegistersperre verhält.

Denkbar wäre jedoch auch, dies durch eine Lockerung der ladungsfähigen Anschrift zu lösen und bspw. wenigstens die Verwendung der Anschrift eines Rechtsbeistandes oder eines zeitgemäßen externen Postservices ausdrücklich zu erlauben. Es ist ein Fakt, dass wenn die Impressumspflicht mutwillig umgangen und eine Zustellung von Dokumenten vereitelt werden soll, dies bereits jetzt geschieht. Seitenbetreiber*innen geben dann entweder keine Anschrift an oder registrieren ihre Webseite im Ausland. Die aktuelle Regelung benachteiligt vor allem Menschen, die sich an gesetzliche Vorschriften halten wollen und eine Zustellung an eine c/o-Adresse nicht leugnen würden.

c) Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Es muss an dieser Stelle erneut betont werden, dass die Neuschaffung und Verschärfung von Straftatbeständen stets ins Leere zu laufen droht, wenn keine Täter*innenidentifizierung gewährleistet werden kann. Auch wenn dies nicht in einem nationalen Alleingang umgesetzt werden kann, empfehlen wir dringend, sich hierfür international einzusetzen.

Wir befürworten zudem uneingeschränkt die Schaffung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Wir haben hier in den vergangenen 1,5 Jahren gute Erfahrung mit der Zentralstelle für Internetkriminalität in Hessen gemacht. (vgl. oben II.). Die Einrichtung solcher Stellen ist bereits im Hinblick auf die geplante Einführung der Meldepflicht gemäß § 3a NetzDG-E unumgänglich, wenn diese erfolgreich sein soll. Diese Sonderabteilungen müssen mit den entsprechenden personellen Ressourcen und technischen Kapazitäten und Kenntnissen ausgestattet werden, um eine fundierte Open Source Recherche zur Täter*innennidentifizierung durchführen zu können. Gleiches muss für die Durchführung von Anfragen an Onlineplattformen und Rechtshilfeersuchen gelten, damit diese überhaupt je durchgeführt werden können. Außerdem sollten diese Abteilungen miteinander im Austausch stehen. Aus der Erfahrung bei der Begleitung solcher Schwerpunktstaatsanwaltschaften empfehlen wir zudem, dass diese auch die Polizei einbeziehen sollten. Um strukturelle Defizite der Strafverfolgung zu erkennen und kritisch hinterfragen zu können, empfiehlt es sich außerdem, die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften nicht allein den Staatsanwält*innen zu überlassen. Ebenfalls aus

der Erfahrung mit der ZIT können wir sagen, dass der enge Austausch der Staatsanwaltschaft mit verschiedenen Vertreter*innen und Organisationen der Zivilgesellschaft und des Innenministeriums sehr hilfreich ist.

5. Vereinfachung der Rechtsdurchsetzung

Größtes Hindernis einer Rechtsdurchsetzung sind auch im zivilrechtlichen Bereich internationale Bezüge. Beispielhaft hierfür kann das sog. **Doxxing**, also die Veröffentlichung der Privatanschrift, Telefonnummer oder anderen Kontaktinformationen genannt werden. Wir begrüßen, dass zwischenzeitlich durch die Schaffung des § 126 a StGB grundsätzlich die Voraussetzung einer Strafbarkeit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schädigungsabsicht abseits des § 42 BDSG geschaffen wurde. Aus der Erfahrung sowohl mit strafrechtlichen als auch mit zivilrechtlichen Sachverhalten ist es jedoch so, dass ein Doxxing, welches auf der namensgebenden Plattform doxxbin.org oder vergleichbaren Webseiten und Blogs geschieht, faktisch unmöglich zu ahnden ist. Denn derartige Seiten verfügen entweder über gar **kein Impressum oder eines aus dem Ausland**. Selbst wenn eine Adresse im Ausland bekannt ist, kann eine rechtssichere Zustellung, die Voraussetzung für ein zivilrechtliches Vorgehen ist, kaum sichergestellt werden. Die gleiche Situation finden Betroffene von bildbasierter sexualisierter Gewalt vor, deren Bildmaterial auf pornographischen Plattformen verbreitet wird.

Um Betroffene auf sozialen Netzwerken sinnvoll zu stärken, kommt man nicht umhin, Nutzer*innen auch abseits der Strafverfolgung zu befähigen, Auskünfte über Täter*innendaten per Gerichtsbeschluss zu erhalten. Damit die geplante Neuregelung des § 14 TMG-E allerdings nicht ins Leere läuft, braucht es weitergehende Ansprüche nicht nur gegen Onlineplattformen. Denn: Aktuell kann die Auskunft der Plattformen weder auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden, noch können die Betroffenen mit beauskunfteten Daten in jedem Fall etwas anfangen. Außerdem sind die Kosten des Auskunftsverfahrens sehr hoch.

Dem kann mit einer Verifizierungspflicht bei der Anmeldung auf sozialen Netzwerken Abhilfe geschaffen werden. Aktuell ist es den Plattformen überlassen, welche Daten sie verbindlich von den Nutzer*innen bei der Anmeldung abfragen. D.h. wenn die Plattform im Verfahren mitteilt, ein Name des*der Accountinhaber*in läge nicht vor und könne daher nicht beauskunftet werden, müssen Betroffene das akzeptieren. Gleichzeitig ist allgemeint bekannt, dass die Angaben oft erfunden sind. Dem könnte man z.B. durch eine Mindestvorgabe der zu erhebenden Daten und einer Verifizierungspflicht Abhilfe schaffen. Besonders geeignet erscheint uns für eine **Verifizierung die Telefonnummer**, da diese in Deutschland nicht anonym erworben werden kann und weniger eingriffsinvasiv ist als z.B. ein Identverfahren mit Personalausweis. Hierdurch könnte gleichzeitig sichergestellt werden, dass Betroffene wenigstens einen reale Anhaltspunkt auf die Identität der mutmaßlichen Täter*innen erlangen können.

Zur Klarstellung: eine Klarnamenpflicht ist uneingeschränkt abzulehnen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum Nutzer*innen einen absoluten Anspruch auf Anonymität im Netz haben sollten, selbst dann, wenn sie Rechtsverletzungen begehen. Die Situation ähnelt der im Straßenverkehr. Es ist möglich, sich völlig anonym darin zu bewegen. Wenn allerdings Verkehrsverstöße begangen werden

oder gar ein Mensch zu Schaden kommt, ist es möglich den*die Verursacher*in über das Nummernschild zu identifizieren. Möglich ist dies zudem nur den Behörden und nicht Privatpersonen.

Damit Betroffene in Zivilverfahren mit den durch die Social-Media-Plattformen beauskunfteten Daten wie der IP-Adresse etwas anfangen können, bedarf es zudem der Schaffung nachgelagerter Auskunftsansprüche der Betroffenen gegen den Internetprovider, E-Mailanbieter oder Telefonanbieter. Andernfalls ist man hier wieder auf die freiwillige Mitwirkung Dritter angewiesen. Aktuell sind Betroffene verpflichtet, die **Kosten des Identifikationsverfahrens in jedem Fall zu tragen**. Diese belaufen sich gut und gern auf ca. 2000,00 EUR. Das halten wir für unverhältnismäßig und fordern, diese Kosten den Plattformen aufzuerlegen.

Weiterhin sehen wir Handlungsbedarf bei der **Schaffung beschleunigter Auskunftsverfahren für IP-Adressen, um Datenverlust vorzubeugen**. Hier bietet es sich an, sich für eine Lösung am Urheberrecht zu orientieren. Gängige Praxis seitens der Gerichte ist es, bei Abmahnungen wegen Filesharing auf Grundlage des § 101 Abs. 1 UrhG, der dem § 14 Abs. 3 TMG strukturell ähnlich ist, einen sogenannten Sicherungsbeschluss zu erlassen. Dieser verpflichtet die Provider zur Aufbewahrung der IP-Adresse. Die Provider werden so veranlasst, die betroffene IP-Adresse über 6 Tage hinaus zu speichern ("Quick Freeze"), bis eine richterliche Gestattung vorliegt. Dies wird aus Kulanz praktiziert, ist jedoch zur Vermeidung weitergehender Ermittlungsmaßnahmen auch im Interesse der Provider.

Wir empfehlen darüber hinaus, die Möglichkeit einer Prozesstandschaft für Beratungsorganisationen einzuführen. Diese ist derzeit für Streitigkeiten mit Online Plattformen bereits im Kommissionsentwurf des Digital Services Act und auch in der Istanbulkonvention angelegt. **Wir empfehlen diese auf die Rechtsdurchsetzung in allen Bereichen der digitalen Gewalt auszuweiten** und insbesondere die Vertretung Betroffener in Verfahren um einstweilige Verfügungen und Anordnungen, Unterlassungsklagen und Schadensersatzklagen sowie die außergerichtliche Vertretung zu ermöglichen. **Wir empfehlen explizit eine Prozesstandschaft und kein Verbandsklagerecht zu schaffen**, da ein Verbandsklagerecht Organisationen, die wie HateAid nicht mitgliedschaftlich organisiert sind, ohne nachvollziehbaren Grund ausschließen würde.

6. Haftung von Online-Plattformen

Mit der Einführung des NetzDG ist Deutschland als gutes Beispiel vorangegangen, um als erstes europäisches Land sozialen Netzwerken Pflichten aufzuerlegen und Nutzer*innen zu schützen. Diesem Beispiel folgte Frankreich im Jahr 2020 mit dem sog. Loi Avia, welches zwischenzeitlich jedoch in großen Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde²⁷. Im September 2020 verabschiedete Österreich ein Gesetzespaket gegen Hass im Netz (zivilrechtliche Bestimmungen im Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz ("HiNBG"), straf- und medienrechtliche Änderungen/Verschärfungen, Kommunikationsplattform-Gesetz), welches im Januar 2021 in Kraft trat. Vergleichbare Regelungen aus anderen Ländern sind uns nicht bekannt.²⁸

²⁷ Weiterführende Informationen: <https://verfassungsblog.de/blocking-overblocking/>, letzter Abruf 22.03.2021.

²⁸ Offenbar werden jedoch weltweit ähnliche Forderungen aufgestellt – ein Beispiel aus Afrika: https://ogbv.policy.org/legal_analysis.pdf, letzter Abruf 22.03.2021

Es ist zu begrüßen, dass das NetzDG durch den Gesetzentwurf zur Änderung des NetzDG nachgebessert werden soll. Dennoch sind wir davon überzeugt, dass große Social Media Plattformen, die in den Anwendungsbereich des NetzDG fallen, weitaus mehr Pflichten zugemutet werden können. Dies ist erforderlich, um den Schaden, der von ihnen für die Nutzer*innen und die Gesellschaft ausgeht, einzudämmen.

Wir empfehlen hierfür zunächst den Anwendungsbereich des NetzDG zu erweitern. Zunächst erscheint die Nutzer*innengrenze von 2 Millionen bereits willkürlich und sollte herabgesetzt werden. Sie sollte zudem nicht nur für registrierte Nutzer*innen gelten, sondern allein auf die Reichweite der Plattformen, also Besucher*innen, abstellen.

Darüber hinaus betrachten wir die Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf Plattformen die der Verbreitung beliebiger, d.h. nicht themenspezifischer Inhalte, gem. § 1 Abs. 1 NetzDG als überholt. Ausweislich der Gesetzesbegründung war die gesetzgeberische Intention dahinter vor allem Berufsnetzwerke vom Anwendungsbereich auszunehmen. Dies lässt jedoch außer Acht, dass eine Anwendung auf andere Plattformen durchaus geboten erscheint. Insbesondere pornographische Plattformen, Gamingplattformen und Telegram sind wenigstens ebenso gefahrgeneigt und werden derzeit als rechtsfreie Räume systematisch missbraucht. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Plattformen nicht den gleichen Pflichten unterliegen sollten, wie soziale Netzwerke. Vor allem Telegram dient längst nicht mehr nur der Individualkommunikation sondern erreicht über die Kanäle, die faktisch Profile von Einzelpersonen darstellen, tausende Menschen gleichzeitig. Das hierfür zuständige Bundesamt der Justiz sollte zudem regelmäßig überprüfen müssen, ob weitere Netzwerke in den Anwendungsbereich einbezogen werden müssen. Dies ist aktuell nicht der Fall.²⁹

Wir begrüßen die jüngste Reform des Jugendmedienschutzgesetzes vor allem im Hinblick auf die Einbeziehung von Gamingplattformen. Seit längerem war der faktisch rechtsfreie Raum, den Gamingplattformen kreieren, der Zivilgesellschaft und den Strafverfolgungsbehörden ein Ärgernis. Die Reform scheint geeignet, um hier einen Mindeststandard herzustellen und Jugendliche vor den Einflüssen extremistischer Inhalte und Übergriffe besser zu schützen.

Darüber hinaus empfehlen wir bei einer weiteren Reform und Evaluation des NetzDG, das Hauptaugenmerk nicht auf die Sperrung von Social Media Accounts zu legen. Dies kann im Einzelfall hilfreich sein, vor allem dann, wenn zwischen der betroffenen Person und dem*der Täter*in eine persönliche Beziehung besteht. **In der überwiegenden Zahl der Fälle, die wir sehen hätte eine Accountsperrung jedoch keine Relevanz.** Ein Großteil der digitalen Gewalt, die uns erreicht, geht von völlig fremden Personen aus. Die meisten Profile stellen offensichtlich Fakeprofile dar oder es ist erkennbar, dass es sich nicht um das einzige Profil der Person handeln kann. Es ist daher nicht von einem gesteigerten Interesse der Accountinhaber*innen davon auszugehen, dieses Profil auch in der Zukunft zu nutzen. Vielmehr ist zu erwarten, dass sie entweder auf ihre weiteren Profile zurückgreifen oder schlicht ein neues anlegen werden. Dies ist problemlos möglich, da bei der Anmeldung keinerlei Verifizierung erforderlich ist.

Um wirksam beurteilen zu können, wie Social Media Plattformen agieren, bedarf es zudem der klaren Formulierung eines **Vorrangs der Vorschriften des NetzDG vor den Regeln der plattforminternen Richtlinien** und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das

²⁹ Antwort der Bundesregierung auf die kl. Anfrage FDP-Bundestagsfraktion: Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität –Effektivität des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, Drs. 19/26749, 17.02.2021, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/267/1926749.pdf>, letzter Abruf: 22.03.2021.

NetzDG vorrangig zur Anwendung kommt und Entscheidungen sich auch an diesem Standard messen lassen. Zudem ist die Anwendung des NetzDG Voraussetzung dafür, dass alle Rechte und Pflichten des NetzDG gelten. Hierzu zählen vor allem die Pflicht einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland einzusetzen und künftig auch den Zugang zu einem Gegenvorstellungsverfahren und Put Back Verfahren zu ermöglichen. Auf Löschentscheidungen aufgrund der weit gefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wären diese mithin nicht anwendbar, selbst wenn das NetzDG grundsätzlich anwendbar wäre. Derartige Entscheidungen sind oft willkürlich und einer rechtlichen Überprüfung nur wenig zuverlässig zuzuführen. Auch die Transparenzberichte können nur so nachvollzogen werden, da in ihnen nur Entscheidungen nach NetzDG abgebildet werden.



HateAid gGmbH unterstützt Betroffene von digitaler Gewalt. Durch Hassattacken werden Menschen gezielt aus den Debatten im Netz herausgedrängt, aber selten werden Täter*innen zur Verantwortung gezogen. Hier setzt HateAid an und bestärkt Betroffene durch stabilisierende Erst-, Sicherheits-, und Kommunikationsberatung und rechtliche Durchsetzung. Als Prozesskostenfinanzierer unterstützt HateAid Betroffene gegen Täter*innen (zivil-)rechtlich vorzugehen. Im Rahmen des Bündnisses "Keine Macht dem Hass" kooperiert HateAid mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ZIT in Hessen.